

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerbevereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere bis zu 6 Exemplaren direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: NW. Wandlstr. 41 bei U. Münchow. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben

unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

Generalrath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ.

Für Zusendung von Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 16 Kr. Oest. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Deng, NW. Stromstraße 18.

Original-Russische u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 25.

Berlin, den 24. Juni 1887.

Vierzehnter Jahrgang.

Freie Hilfskassen und Fabrik- (Betriebs-) und Ortskrankenkassen.

Unter der Rubrik: „Zur Krankensicherung der Arbeiter“ erwähnt der „Sprechsaal“ in seiner Nr. 19 den bekannten Vorschlag der Gewerbeammer zu Erfurt, nach welchem die eingeschriebenen Hilfskassen verpflichtet werden sollen, alle versicherungspflichtigen Personen, also ohne Beschränkung des Alters und ohne Gesundheitsattest aufzunehmen und knüpft hieran die folgenden Bemerkungen:

Dieser Beschluß kann man nur befürworten. Bei Erlaß des Krankenkassengesetzes hat man wohl gehofft, daß die Arbeiter, wenn die Leistungen an die eingeschriebenen Hilfskassen größer, als sie an die Ortskrankenkassen, die Gegenleistungen der freien Hilfskassen aber geringer als die der Ortskrankenkassen ausfallen, hierdurch zum Beitritt in die Ortskrankenkassen sich veranlaßt sehen würden. Man hat sich jedoch getäuscht. Der Reiz, einer „freien“ Kasse anzugehören und in den Zentren zu sein, hat sich auch auf anderen Gebieten die Mitglieder umschlingt, war zu stark, und die Zahl der Mitglieder der eingeschriebenen Hilfskassen hat zugenommen, obwohl sie weniger gewähren und mehr beanspruchen als die Ortskrankenkassen. Das Letztere ist unbestreitbar. Die eingeschriebenen Hilfskassen weisen jeden Arbeiter zurück, der älter als 45 Jahre und nach dem Alter des Kassennetzes nicht gesund ist, wogegen die Ortskrankenkassen jeden versicherungspflichtigen Arbeiter aufnehmen, auch wenn er krank und noch so alt ist. Die eingeschriebenen Hilfskassen gewähren die Wöchnerinnen-Unterstützungen selten, die Krankenunterstützung und das Sterbegeld erst nach längerer Mitgliedschaft, während die Ortskrankenkassen den Wöchnerinnen mindestens dreiwöchige Unterstützung, den Kranken die Unterstützung und Hinterbliebenen das Sterbegeld gewähren, wenn auch das Mitglied am ersten Tage der Mitgliedschaft erkrankt oder gestorben ist. Die eingeschriebenen Hilfskassen erheben Eintrittsgelder und geben weder freie ärztliche Behandlung noch Medizin, noch Bandagen, wogegen die Ortskrankenkassen alle diese Leistungen übernehmen, welche 40 pCt. sämtlicher Ausgaben betragen, auch durch das höhere Krankengeld der freien Hilfskassen nicht gedeckt werden, und Eintrittsgelder nur in seltenen Fällen fordern. Es liegt daher im Interesse der Arbeiter, wenn die Leistungen und Gegenleistungen der eingeschriebenen Hilfskassen denen der Ortskrankenkassen durch das Gesetz gleichgestellt werden, und es ist ein ganz berechtigter Wunsch der Gewerbeammer in Erfurt, wenn sie dies ausgesprochen hat.

Kurze Zeit, nachdem wir die obige, offenbar dem jünger-reaktionären Lager entstammende Notiz gelesen, kam uns durch Zufall ein Schriftstück in die Hand, dessen Inhalt so recht geeignet ist, den die hohen Segnungen der Fabrik- u. Krankenkassen lobpreisenden Herzensergüssen des Verfassers der reaktionären Auslassung gegenüber gestellt zu werden. Ueber die Sachlage wird man sich aus dem Schriftstück selbst leicht unterrichten können. Dasselbe hat in mehrfacher Beziehung Interesse und lautet wörtlich:

Abchrift.
R. S. ad no. 836. Staatsaufsichtsjache.
Beschluß.

Am 29. März l. J. verstarb zu Unnersdorf in Folge einer kreb-ähnlichen Zerstörung im Gesicht nach nahezu 1/2-jährlichem Leiden, hochbetagt, Leonhard Horn, welcher seit seiner Jugendzeit in der Porzellanfabrik, Firma Gebrüder Silbermann in Hausen, als Maler beschäftigt gewesen war. Dreizehn Wochen lang hatte er die statutenmäßige Krankenunterstützung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse Hausen erhalten, nach Ablauf dieser aber weder weitere Unterstützung empfangen, noch Beiträge an die Krankenkasse entrichtet. Der Sohn des Verstorbenen, Porzellanmaler Johann Georg Horn in Unnersdorf, glaubt nun Anspruch auf das statutenmäßige Sterbegeld im 20fachen Betrag des ortsüblichen Taglohnes machen zu können und hat auch namens der Erben denselben am 1. April 1887 dahier zu Protokoll geltend gemacht.

Die Mitglieder der Vorstandschaft der Kassa aus den Arbeitnehmern erklärten sich unterm 30. April einstimmig für Bewilligung, weil nach ihrer Ansicht nach Ablauf von 13 Wochen wohl die Auszahlung des Krankengeldes anhöre, nicht aber die Entschädigungsrechte des Sterbegeldes; der Vorsitzende der Vorstandschaft dagegen, Arbeitgeber Gallus Silbermann und Kassaführer Melchior Silbermann, legten Verwahrung gegen diese Annahme mit Erklärung vom gleichen Tage, bezw. vom 7. April 1887 ein, da das Sterbegeld nur für den Fall des Ablebens innerhalb der 13wöchentlichen Unterstützungsfrist auszubehalten und Horn vom 23. Juni 1886 ab, nach Ablauf der ersten 13 Wochen seiner Erkrankung, nicht mehr Mitglied der Kassa gewesen sei und auch nicht mehr als Fabrikarbeiter in der Fabrik geführt worden wäre. Die Vorstandschaft hat also in formgerechter Mehrheitsfassung in ihrer Mehrheit sich für die Bewilligung des Sterbegeldes ausgesprochen. Es fragt sich nun ob das 1. Bezirksamt bei dem vorliegenden Mehrheitsbeschluß noch Anlaß zu einer Beschlussfassung hat.

Diese Frage muß bejaht werden. Denn abgesehen von der obgelagerten Verwahrung des Vorsitzenden und Kassaführers ist den 1. Bezirksämtern durch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, nicht nur die Entscheidung über entscheidende Streitigkeiten bezüglich der Unterstützungspflicht (§ 58 angeführten Gesetzes, § 4 der allerb. Vollzugsverordnung vom 14. Mai 1884) übertragen, sondern nach § 66, 44 und 45 Abs. 1 und 2 des Gesetzes im besondere die Pflicht der Aufsicht auf die Beachtung der statistischen Bestimmungen und richtige Kassaverwaltung. Nachsichten der Willigkeit dürfen bei der Beschlussfassung also nicht unterlaufen, es hat lediglich die gewissenhafteste Ergründung der gesetzlichen und statistischen Willens stattzufinden. Und diese erhebt die Richtigkeit der Ansicht der Arbeitgeber, des Fabrikbesizers Gallus Silbermann und des Kassaführers Melchior Silbermann.

Die Betriebs-Fabrik-Krankenkasse Hausen hat in ihrem nach § 26 bezw. 19 der höchsten Ministerial-Erlassung vom 16. Mai 1884 von der 1. Regierung von Oberfranken mit Entschiedenheit vom 3. Juni 1885 genehmigten Kassennetz sich an die Mindestforderungen des Reichsgesetzes für solche Kassen in Bezug auf Höhe, Art und Dauer der Unterstützung, gehalten und von weitergehenden Unterstützungen nach § 21 des genannten Gesetzes Umgang genommen. Deshalb sind auch Streitigkeiten über die Unterstützung nach dem Sinne des Gesetzes zu entscheiden. Dieses aber gewährt nach § 4 lediglich auf die Dauer von 13 Wochen eine Unterstützung und hat bezüglich der Orts- und Fabrikkrankenkassen in § 21 und 44 nur noch bestimmt, daß

Wöhnerinnen, soweit sie als Arbeiterinnen Kassamitglieder sind, für alle Fälle auf 3 Wochen nach der Niederkunft eine der Krankenunterstützung gleichkommende Unterstützung erhalten sollen und daß für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes ausbezahlt werde. Nach Rückschluß aus der Bestimmung des § 26 Abs. 3 Ziff. 3 des Gesetzes steht unzweifelhaft fest, daß bei wiederholten Krankheitsfällen eines Mitgliedes die Unterstützung auf je 13 Wochen gewährt werden muß und die Zeitbegrenzung der Unterstützung auf 13 Wochen sich nur auf ein und denselben Erkrankungsfall bezieht. Dieser Grundsatz muß auch als maßgebend für die Auszahlung des Sterbegeldes erachtet werden. Nur wenn der Tod innerhalb der ersten 13 Wochen der Erkrankung erfolgt, ist also der Anspruch auf das Sterbegeld begründet. Tritt er als Ende ein und derselben Erkrankung später ein, dann hat die Kassa für ein Sterbegeld nicht aufzukommen. Wohl aber hat sie es, wenn der Todesfall eines Mitgliedes unabhängig von einer Erkrankung, für welche 13 Wochen die Krankenunterstützung stattfand, sich ereignete, und grundlagsgemäß wohl auch dann, wenn er zwar die Folge ein und derselben Krankheitsursache, ein und desselben Leidens, wegen dessen in einem zu Tage getretenen Krankheitsfälle 13wöchentliche Unterstützung erreicht ward, war, jedoch nicht als Abschluß ein und derselben Erkrankung, sondern als Ende eines nach inzwischen eingetreten gewesener Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistung stattgehabten neuen Krankheits- bezw. Erkrankungsfallcs innerhalb 13 Wochen eingetreten ist. Letzterer Fall kann übrigens hier unentschieden bleiben, denn bei Horn war der Tod die unmittelbare Folge, das Ende ein und derselben dauernden Krankheit, für welche er in den ersten 13 Wochen die statutenmäßige Krankenunterstützung bezogen hatte. Der Anspruch seiner Erben auf das Sterbegeld ist demnach unbegründet. Derselbe wäre aber auch schon um desswillen unhaltbar, weil das Sterbegeld gesetzlich und nach den Statuten nur für Kassamitglieder (§ 20 Ziff. 3) gezahlt wird. Mitglied aber ist nur, wer in der Fabrik beschäftigt ist, oder nach Austritt aus der Beschäftigung nach § 27 des Gesetzes seine Beiträge an die Kassa fortgeleistet hat und fortleistet. Beides war bei dem verlebten Horn seit Ablauf der ersten 13 Wochen seiner Krankheit nicht der Fall. Aus den vorgetragenen Gründen nun und in der Erwägung, daß zwar vorliegender Entscheid zunächst durch Parteiantrag veranlaßt ist, daß aber durch den Mehrheitsbeschluß der Vorstandschafft der Fabrikantenkassa Hausen derselbe in Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes (Art. 3 Ziff. 1 des bayer. Gebühren-Gesetzes vom 18. August 1879) erlassen wurde, und gemäß § 58 des Reichsgesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter beschließt daher das I. Bezirksamt Staffelstein:

1. Der Antrag der Erben des verlebten Leonhard Horn zu Unnersdorf auf Zahlung des statutenmäßigen Sterbegeldes aus der Betriebs-(Fabrik-)Krankenkaſſa Hausen an sie wird zurückgewiesen und die Auszahlung der Vorstandschafft bis zu etwaiger gegentheiltiger richterlicher Entscheidung untersagt.
2. Den Erben steht frei, binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses ihren Antrag auf dem Rechtswege gegen die Betriebs-(Fabrik-)Krankenkaſſa Hausen geltend zu machen.
3. Gebühren bleiben außer Ansatz.

Staffelstein, den 5. Mai 1887.

Königl. Bezirksamt.

(L. S.)

Hörsburger.

Badunt.

Sicherlich ist der obige Entscheid in vieler Hinsicht lehrreich, wenn

Ueber chinesisches Porzellan.

Aus Anlaß der Ausstellung der Chinesischen Vasen-Sammlung aus G. v. Rothchild's Nachlaß im Kunstgewerbe-Berein zu Frankfurt am Main hat Hr. Direktor Luthmer in der „Frankfr. Zeitung“ interessante Mittheilungen über die chinesische Porzellanfabrikation gegeben, denen die „Keramik“ folgendes entnimmt:

„Das Porzellan unterscheidet sich bekanntlich von der übrigen Töpferwaare dadurch, daß seine Masse beim Brennen zu einem glasartigen Körper zusammenschmilzt, der einen hellen Klang giebt, in dünnen Lagen durchscheinend ist und eine große Härte besitzt, die derjenigen des Stahles nahe kommt (pâte tendre Weichporzellan) oder dieselbe übertrifft (pâte dure, Hartporzellan). Die genannte Eigenschaft erhält übrigens beim Brennen nur eine bestimmte Erdart, von deren Vorkommen daher auch die Herstellung des Porzellans bestimmt ist. Dies ist der Kaolin, der durch seinen Namen schon verräth, daß wir seine erste Bekanntschaft den Chinesen verdanken, der inzwischen aber in fast allen Ländern als Verwitterungsprodukt von Feldspath gefunden worden ist.

Die Formung der Porzellangefäße geschieht ebenso wie die aller anderen Töpferwaare, entweder auf der Drehscheibe aus freier Hand oder in Hohlformen, durch Pressen in Hohlformen oder endlich durch Gießen, wobei die Thonmasse als dünner Brei wie der Gips vom Bildhauer behandelt wird. Zum Brennen erfordert das Porzellan einen sehr hohen Hitzeegrad, der jeden Farbstoff und auch den Glasfluß der Oberfläche zerstören würde. Es wird daher ohne beide Zusätze als sog. Bisquitporzellan gebrannt („verglutet“). Als Farbstoff dienen sodann Metalloxyde, z. B. diejenigen des Eisens (Roth), Kobalt (Blau), Mangan (Braun), Kupfer (Grün). Diese Stoffe theilen sich in solche, welche eine verhältnismäßig große Hitze ertragen ohne ihren Farbenton zu verändern und in solche, die bei großer Hitze „wegbrennen“, also bei gelinderem Feuer eingebrannt werden müssen. Die ersteren werden meist mit der Glasur, dem glasartigen Ueberzug, der den Gefäßen ihre blanke Oberfläche giebt, auf gleichem Schmelzgrad eingerichtet. Man trägt sie auf das Bisquitporzellan auf, ehe man dasselbe mit Glasur überzieht (was meist durch Eintauchen geschieht), so daß sie beim Brand mit der Glasur zusammenfließen und vollkommen unter derselben sitzen. Solche Farben heißen Unterglasurfarben (peinture sous couverte). Man kann unter Glasur mit dem Pinsel malen, oder das ganze Gefäß mit der Farbe über-

er auch nur eine Fabrikasse bezw. den Vorstand einer solchen Kasse betrifft. Wir wissen, daß die oben berührte Praxis, wonach man sogenannten „Ausgesteuerten“ aus der Kasse kein Sterbegeld gewährt, unter den Fabrik- und Ortskrankenassen im Allgemeinen geübt wird, und wir wissen ferner, daß die „bösen“ Hilfskassen mit ihren „geringen Vortheilen“ für den Arbeiter sich doch nicht auf eine so feine Auslegung der Gesetzesbestimmungen verstehen, vielmehr das Sterbegeld — wie dies seitens der Gewerbevereins-Hilfskassen bestimmt gesagt werden kann — auch in solchen Fällen, wie der oben besprochene, zahlen. (Schluß folgt.)

Sozialpolitische Nachrichten.

** Am 20. d. M. hat Hr. J. Bey seine Reise nach Bayern u. s. w. für unseren Gewerbeverein angetreten. Wir werden darüber f. Zt. nähere Berichte bringen.

** Die Enquete über die Sonntagsarbeit ist dem Reichstage im ersten Bande zugegangen.

** Mit Bezug auf die Berathung der Saßgerichts-vorlage in der Berliner Stadtverordneten-Versammlung (s. Nr. 23 d. Bl.) schreibt die „Volkszeitung“ in Uebereinstimmung mit unseren derzeitigen Ausführungen:

Mehr aber als die leicht zu einer weiteren Verschleppung der Sache Anlaß gebende Verweisung an einen Ausschuß müssen wir die Art beklagen, wie einzelne Mitglieder der freisinnigen Partei, wie der Justizrath Meyer I. und der Abgeordnete Brömel, die für uns unantastbaren Grundlagen des Entwurfes, die Fragen des allgemeinen und geheimen gleichen Wahlrechts und die Erfordernisse zu der Berufung als Beisitzer bemängelt, ja, damit die Geschäfte der Reaktion recht im eigentlichen Sinne betrieben und der unseren städtischen Behörden ohnehin nicht wohlgefinnten höheren Verwaltungsinstanz Waffen in die Hand gespielt haben, die möglicher Weise zu einer Nichtbestätigung der Ortsstatuten von Seiten dieser führen dürften. Sie sind dabei von einer ganz falschen Auffassung eines Schiedsgerichtes ausgegangen, indem sie beispielsweise nicht dauernd ansässige Arbeiter von der aktiven Wahl ausschließen wollten und andererseits von den Beisitzern dieselben Qualitäten verlangten, die das Gesetz für Schöffen und Geschworene erfordert. Letztere aber bedürfen in der That wirkliche Richterqualität, da sie über ganz ihnen fernstehende Mitbürger unter Anwendung eines weisheitlichen Gesetzesapparates und noch dazu in strafrechtlichen, ja die Geschworenen in hochnothpeinlichen Fragen zu Gericht sitzen. Die Beisitzer eines gewerblichen Schiedsgerichtes sind aber doch nichts weiter als Vertrauensmänner ihrer nächsten Berufsgenossen, die mit Anwendung einiger weniger Paragraphen der Gewerbeordnung und nach ihrer thatsächlichen Kenntniß von den Arbeitsverhältnissen zu einem Ausgleich der Streit-

ziehen. Im letzteren Falle pflegt man es in den Farbenbrei einzutauchen. Sollen bei diesem Verfahren einzelne Flächen von der Farbe ungedeckt bleiben, so schneidet man das betreffende Feld in einem Papierblatt aus und legt es vor dem Eintauchen auf die betreffende Stelle des Vasenkörpers. Im Abendlande führt man die Reservagen meist durch Aufmalen mit einem Fettstoff aus, der beim Eintauchen keine Farbe annimmt.

Sind die betreffenden Farben- oder Glasüberzüge durch ein zweites Feuer innig mit dem Bisquitporzellan verschmolzen, so kann das Gefäß für fertig gelten. Soll ein höherer Grad von Farbenreiz erzielt werden, so kommen alle die Farben an die Reihe, welche nur ein schwaches Feuer vertragen, und zu denen auch das Gold gehört. Einzelne derselben, z. B. das opake Rosa wird als „Email“ bezeichnet. Thatsächlich sind sie auch nichts anderes als diejenigen Farbstoffe, mit welchen die Zellen des Emails ausgefüllt werden. Nur sind sie fast alle durchscheinend: erst durch den Zusatz von Weiß werden sie undurchsichtig und körperlich. Mit diesen Farben wird eine vollkommene Malerei von der Palette ausgeführt: oft findet sich die Unter- und Ueberglasur-Malerei in demselben Muster verwendet, so daß z. B. auf blauen Wellen unter Glasur bunte Fische über Glasur schwimmen. Gold wird häufig in einem besonderen dritten Brande von niedrigerer Temperatur aufgebracht. Die schnelle Zerstörung desselben hat hierin ihren Grund. Bei den Japanern, diesen Virtuosen in Lackbehandlung, kommt es auch vor, daß die leichtflüchtigen Farben der letzten vollendeten Hand durch Lackfarben ersetzt werden.

Als Unterscheidungsmerkmal zwischen chinesischem und abendländischem Porzellan gelten besonders das grünliche Weiß der Glasur, der grüne oder braune Ton, der sich im Bruch zeigt, und endlich die abgeschliffenen Fuhränder und Unterflächen beim chinesischem Erzeugniß.

Wenn wir in diesem flüchtigen Ueberblick über die Anfertigungsart der Porzellane nur die wichtigsten Manipulationen streifen konnten, so gebietet uns für eine geschichtliche Skizze der Porzellanfabrikation der zugemeßene Raum fast noch größere Kürze. Zum Glück handelt es sich für unser Interesse dabei nur um einen Zeitraum von knapp anderthalb Jahrhunderten. Denn die Sagen von dem mythischen Alter chinesischer Porzellangefäße, die aus oberflächlichen Gesichtspunkten in unsere Vorstellung übergegangen sind, haben vor der exakteren Forschung, nachmentlich auf Grund chinesischer Geschichtswerke, die jetzt in Uebersetzungen vorliegen, nicht Stand gehalten. Also nicht um 3000 vor Christus, sondern etwa im zehnten Jahrhundert unserer

tenden Parteien gelangen sollten, der eher ein Schiedsspruch, aber niemals ein formell juristisch zu begründeter Richterspruch sein soll.

Auch die von Herrn Brömel so sehr verlangten Garantien für die Unparteilichkeit des einzelnen Beisizers können hier nicht in Frage kommen, wie beim Schöffen oder Geschworenen, denn die Unparteilichkeit des Schiedsgerichts wird ja dadurch garantiert, daß jedesmal die gleiche Zahl von Beisizern, aus den Arbeitnehmern wie Arbeitgebern, mitwirken muß, und diese also auf eine gegenseitige Verständigung angewiesen sind; die vorzugsweise Vertretung seiner Standesinteressen für jeden Beisizer ist eigentlich die Voraussetzung der ganzen Institution, also vielmehr die Parteilichkeit, als die Unparteilichkeit jedes Einzelnen, beim Schiedsspruch mitwirkenden Beisizers. Was endlich die Bemängelungen des allgemeinen geheimen und gleichen Wahlrechts betrifft, so sind alle deshalb angestellten Vergleiche mit dem politischen Wahlrecht unzutreffend, ja, Herr Brömel v. rsteigt sich sogar zu der Behauptung, ersteres könne man viel eher zugestehen, also die Entscheidung über die höchsten, wichtigsten und oft verwickeltesten Fragen der nationalen Wohlfahrt, als die Auswahl der Beisizer jungen und nicht seßhaften Arbeitern zu überlassen. Damit verkennt er eben das Wesen der Schiedsgerichte vollkommen. Wenn in unserem sonstigen wirtschaftlichen Leben Schiedsgerichte vorkommen, und das ist häufig genug der Fall, so hat in der Regel jede der Parteien ihren Vertrauensmann zu wählen, diese wählen ihren Obmann, oder solcher ist von vornherein bestimmt. Beim gewerblichen Schiedsgericht ist nun doch diese Auswahl für jeden einzelnen Fall so gut wie eine Unmöglichkeit, deshalb ist man auf den Ausweg der allgemeinen Wahl gekommen, aber daraus folgt auch unmittelbar, will man den Charakter des Schiedsgerichts und demselben das allgemeine Vertrauen wahren, — daß jeder gesetzlich mündige Beteiligte auch das Recht der Wahl der Beisizer haben muß, und konsequent, daß er auch jeden Rechtsfähigen ohne Ansehen des Alters zum Beisizer zu wählen berechtigt sein muß. Also in dieser Beziehung verlegt schon, wie wir früher bemerkt, die Vorlage, indem sie das fünf- und zwanzigste Jahr für die aktive Wahlberechtigung vorschreibt, das Prinzip, was in der ursprünglichen Vorlage der gemischten Deputation nicht der Fall war.

Mit Recht hat daher der Oberbürgermeister v. Jordanbeck dem Abgeordneten Brömel gegenüber hervorgehoben, daß in der weiteren Beschränkung, welche dieser der Wählbarkeit beilegen will, doch ein Mißtrauen gegen die Wahl durch die Gesamtheit der interessirten Berufe, welche für ihre nächsten Interessen wählen sollen, liegt.

Endlich nimmt es Wunder, daß gerade diejenigen, welche wie Herr Brömel sich als Gegner der Innungsbestrebungen erklären, nicht mit doppelter Freudigkeit auf die jetzt endlich schon verspätete Vorlage eingehen. Bereits sind in Berlin 38 Innungen zum Innungsausschuß mit einem von diesem errichteten Schiedsgericht vereinigt. Niemand würde es dahin gekommen sein, wenn bei Zeiten die Stadt von dem ihr durch die Gewerbeordnung beizulegenden Rechte Gebrauch

gemacht hätte. Zögert man noch länger mit der Errichtung eines kommunalen Schiedsgerichts, so wird die Innungsbewegung immer weiter um sich greifen. Wir würden das beklagen, weil unter An- sichts nach die Innungsschiedsgerichte den Gesellen nicht dieselben Garantien bieten wie ein allgemeines, für die ganze Stadt geltendes Schiedsgericht. Wir würden aber das Scheitern oder Verschleppen der Vorlage beklagen auch im Interesse der Stadtverordneten-Versammlung. Schon will uns bedünken, als sei der falsche vorwärtsstrebende Geist derselben, der unter der Führung der dahingestiegenen Männer, wie Strahman und Voewe dieselbe beherrschte, mehr und mehr im Dahinsinken, Kleinliche juristische und technische Bedenken, zanderndes Zuhalten vor wichtigen prinzipiellen Entscheidungen scheint uns mehr und mehr in derselben um sich zu greifen.

Wächte der halbige und befriedigende Ausgang der Verhandlungs- berathungen, denen nun einmal die Vorlage anheimgelassen ist, be- weisen, daß wir zu schwarz gesehen haben!

Personal-Nachrichten.

Dresden, 19. Juni 1887. Unserem Verbaude sind beigetreten die Personale Tillowik und Porsgrund (Norwegen). Zugleich eruchen wir um **pünktliche** Einsendung der am 1. Juli fälligen Fremdenlisten. Ferner eruchen wir den Porzellandreher Herrn Albert Sabanus aus Rudolstadt um Angabe seines jetzigen Aufenthalts, indem wir eine Mittheilung, Striegau betreffend, zu machen haben. Auch bitten wir die Herren Vorstände, wo Betreffender Kellogg's erheben sollte, denselben auf dieses aufmerksam zu machen.

Der Vorort.

R. Seidel,
Vorstandender.

D. Zieger,
Schriftführer.

Bibliothek-Ordnung des Ortsvereins Moabit.

Für die Benutzung der Bibliothek des O. V. Moabit gelten die folgenden Bestimmungen.

- § 1.
Die Benutzung der Bibliothek steht jedem Mitgliede des Ortsvereins frei.
- § 2.
Die Verleihung der Bücher findet unentgeltlich statt.
- § 3.
Ueber die Entnahme von Büchern sind seitens der Empfänger Cautionen auszustellen, welche denselben bei Rückgabe wieder ausgehändigt werden.
- § 4.
Jedes entlehene Buch ist in 4 Wochen wieder zurückzuliefern, resp. ist die besondere Erlaubnis des Bibliothekars für längeres Entleihen auf weitere 4 Wochen einzuholen. Die Erlaubnis kann jedoch auch verweigert werden.
- § 5.
Wer ein entlehene Buch ohne besondere Erlaubnis (§ 4) länger als 4 Wochen behält, hat 10 Pf. pro Monat Strafe zu zahlen; derselbe, von

Zeitrechnung dürfte das erste wirkliche Porzellan in China erzeugt worden sein. Ueber drei Jahrhundert aber wurde seine Herstellung noch geheim gehalten und nur für den Gebrauch der kaiserlichen Familie betrieben, und auch als es im drei- und zwanzigsten Jahrhundert allgemeiner bekannt wurde blieb es ein Gegenstand des höchsten Luxus und vornehmster Sammlerleidenschaft im Lande selbst, so daß das Abendland von diesen Erzeugnissen wohl nur dunkle Kunde, in den allersehrsten Fällen aber eine direkte Anschauung erhielt. Einige Verwirrung haben in diese Verhältnisse die künstlichen Inventarien aus dem späteren Mittelalter gebracht, in welcher das Wort „Porzellan“ nicht selten vorkommt, was aber nach neueren Forschungen auf nichts anderes, als auf die bekannten in Silber gefaßten Geräte aus der Schale der Porzellan, einer Seeschnecke, gedeutet wird.

Thatsächlich finden wir chinesisches Porzellan in Europa nicht eher allgemein verbreitet, als bis durch die Eröffnung der Handelsbeziehungen mit Ostindien ein geregelter Schiffsverkehr zwischen dem Abendland und dem äußersten Osten hergestellt war. Vor allem sind es die holländischen Kolonien und die französische, von Ludwig XIV. privilegierte „Compagnie des Indes“, welche den Import chinesischen und japanischen Porzellans nach Europa regeln. Letzteres Inselreich hatte erst unlängst zuvor die Fabrication dieser Gefäße von den Chinesen gelernt. 1520 erscheinen die ersten Spuren japanischen Porzellans; aber erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts wurde dasselbe auf Anregung der Holländer in größerem Umfang fabricirt. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß unter diesen nach Europa verbrachten Gefäßen sich häufig Erzeugnisse der älteren Periode befunden haben sollen. Einmal wurden dieselben im Lande selbst mit fabelhaften Summen bezahlt. Die Japaner waren sogar so eifersüchtig auf ihre alten Porzellane, daß sie die Verschleppung derselben außer Landes mit der Todesstrafe ahndeten. Dann aber imponirten diese alten Stücke dem Abendland weder durch ihre Größe, noch durch ihre Decoration, wie es diejenigen thaten, die für den europäischen Markt gearbeitet wurden.

Die Entstehung aller für Europa gearbeiteten Hirtgefäße, die man jetzt mit vollem Recht als „Alt-China“ bezeichnet, fällt in die Regierungsperiode der Dynastie Tching, welche 1644 beginnt. Im übrigen hat die Periode Tching bereits eine völlig ausgearbeitete Buntmalerei. Außer Blau und Rothbraun unter Glasur kennt sie Schwarz, Eisen- roth, stumpfes Violett, Grün und Braun. Das schöne Purpurfarin aus Goldschlörke hergestellt, existirt hingegen noch nicht, sondern wird

erst 1690 erfunden, dann zuerst kurze Zeit rein angewendet, später aber mit Weiß gemischt zu dem wundervoll fatten und doch milden Strohbeer-Roth verarbeitet, welches wir an verschiedenen Stellen der v. Roth'schen Sammlung finden. Das Auftreten dieses Roth beweist, daß diese Stücke nicht älter als etwa aus der Zeit um 1700 sein können.

Die älteren Schriftsteller, welche sich mit ostasiatischer Kunstspecerei beschäftigt haben, speziell Jacquemart, begegneten der Verlegenheit, in welche sie durch die erdrückende Masse ziemlich unerklärbarer Materialien verlegt wurden, einfach dadurch, daß sie nach der Färbung verschiedene „Familien“ annahmen, die sie der Altersfolge nach als Familie jaune, verte und rose bezeichneten. Neuerdings hat man diese ziemlich äußerliche Unterscheidung verlassen und benennt die Porzellane lieber nach den Kaisern, unter welchen sie entstanden sind. In der ersten Hauptperiode, welche der Zeit nach etwa mit unserer Renaissance zusammenfällt, unter der Dynastie Ming ist dies verhältnißmäßig leicht, da die wenigen in europäischen Sammlungen vorkommenden Stücke mit dem Namen oder Beinamen der Kaiser signirt sind. Für die zweite Periode fallen diese Signaturen fort, weil Kaiser Kang-Hy im Jahre 1677 das Markiren mit dem kaiserlichen Namen als eine Profanation der Kaiserwürde verboten hat. Hier kommen drei Herrscher der Dynastie Tching in Betracht: Kang-Hy, der von 1662 bis 1723 regierte, Hong Tching von 1723 bis 1735, und der hochgebildete, allen Künsten ergebene Kaiser Kien-Long, der sechszig Jahre, von 1736 bis 1796 das Scepter über das Reich der Mitte führte. Damit schließt die Periode, aus welcher das eigentliche „alt-chinesische“ Porzellan stammt.

Durch alle Perioden der abendländischen Kunst können wir verfolgen wie der Orient von Zeit zu Zeit eine erfrischende, neu befruchtende Einwirkung auf unseren Geschmack ausübt. Ganz besonders sind es die Farbenstellungen in den dekorativen Künsten, die uns in unserem grauen Himmel leicht einer Erneuerung in's Frische, Freude- lose zugeneigt sind. Da ist es denn die orientalische Kunst, die mit ihrer Farbenfreudigkeit und immer wieder erneuerten und neuen Zusammenstellungen zeigt, so neu und frisch, daß wir aus eigenem Antrieb sie kaum gewagt haben würden. Und hier sind es wieder vor allem die keramischen Produkte, deren glänzende, denn Augen- schmeichelnde Töne und den ganzen Farbenglanz der orientalischen Natur hervorjaubern.

welchem der Bibliothekar dasselbe abholen lassen muß, ist zur Tragung der entstandenen Kosten verpflichtet.

§ 6.

Jeder Empfänger hat sich von dem guten Zustande des empfangenen Buches zu überzeugen und über Mängel desselben dem Bibliothekar sofort Anzeige zu machen. Wer, ohne dies gethan zu haben, ein Buch in schadhaftem Zustande abgeliefert, ist für den dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

§ 7.

Wer absichtlich oder fahrlässiger Weise Bücher beschädigt oder abhandelt, kommen läßt, hat den Schaden zu ersetzen und kann von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8.

Die Verwaltung der Bibliothek geschieht durch den Bibliothekar und in dessen Behinderung resp. Abwesenheit durch den Schriftführer unentgeltlich.

§ 9.

Die Ausgabe und Ablieferung der Bücher findet während der Ortsversammlungen statt.

§ 10.

Bei Entnahme werthvoller Bücher resp. Werke ist eventl. ein dem ohngefährten Werthe entsprechendes Pfand zu leisten.

§ 11.

Die etwa eingehenden Strafgebühren fließen dem Weihnachtssfond zu.

§ 12.

Mindestens einmal im Jahre ist eine Inventur über den richtigen Bestand der Bücher etc. der Bibliothek aufzunehmen und sind zu dem Zwecke sämtliche Bücher seitens der Entleiher nach gegebener Aufforderung in der "Anleihe" an die Bibliothek zurückzuliefern. Muß ein entliehene Buch erst von dem Entleiher abgeholt werden, so hat derselbe die Kosten dafür zu tragen.

§ 13.

Die Neubeschaffung von Werken resp. Schriften geschieht auf Antrag des Bibliothekars durch die Ortsversammlung.

Vereins-Nachrichten.

§ Bonn-Poppelsdorf. Ortsversammlung vom 28. Mai 1887. Dieselbe wurde vom Vorsitzenden Hrn. Hausmann in Anwesenheit von 18 Mitgliedern Abends 9 Uhr eröffnet. Das Geschäftliche wurde zunächst erledigt. In "Verschiedenes" verlas der Vorsitzende ein Schreiben vom Ortsverein Böhr-Grenzhausen, worin unser Ortsverein zu einem Ausfluge zum 19. Juni nach dem Drachenfels eingeladen wird, worauf von der Versammlung beschlossen wurde, mit dem genannten Verein an dem bestimmten Tage anzuschließen und bei dieser Gelegenheit zugleich unser Stiftungsfest zu feiern. Hierauf Schluß der Versammlung. Peter Schwalbach, Schriftführer.

Ropenhagen. In der Ortsversammlung vom 4. Juni 1887 lag nichts Wesentliches vor außer dem Kassenbericht vom 1. Quartal 1887. Die Einnahme a) der Ortsvereinskasse betrug 67 Kr. 65 Dere, die Ausgabe 38 Kr. 73 Dere, Kassenbestand 28 Kr. 92 Dere, auf der Sparkasse 59 Kr. 6 Dere. b) Krankenkasse: Einnahme 51 Kr. 59 Dere, Ausgabe 63 Kr. 70 Dere, Mehrausgabe 12 Kr. 11 Dere; c) Zuschußkasse Einnahme 50 Kr. 22 Dere, Ausgabe 11 Kr. 53 Dere, Kassenbestand 38 Kr. 69 Dere; d) Bildungsfond: Einnahme 15 Kr. 34 Dere, auf der Sparkasse 42 Kr. 56 Dere. Ernst Sell, Schriftführer.

§ Lauscha. Protokoll der ersten Ortsversammlung vom 6. Juni 1887. Die Versammlung wurde um 9 Uhr in Anwesenheit von 11 Mitgliedern durch den provisorischen Vorsitzenden August Fuhrmann eröffnet. Derselbe hieß die Mitglieder sowie die anwesenden Gäste willkommen und leitete die Versammlung mit einer kurzen Erklärung über Gründung und Zwecke unserer Organisation ein. Hr. F. erwähnte dabei der Verdienste unseres Anwalts Herrn Dr. Max Hirsch sowie des Generalraths unserer Organisation, und wurde die Ansprache mit Beifall aufgenommen. Zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Hr. Wilhelm Edelmann, zum stellvertretenden Schriftführer Hr. Julius Edelmann gewählt. Nachdem vom obigen die Statuten vorgelesen und erklärt, meldeten sich 12 Mitglieder, und zwar Adolf Schramm, August Edelmann, Albert Sommer, Julius Anschütz, Wilhelm Holzheim, Ed. Preis, Eow Schramm, August Böh, Herman Franke, Albin Höfner, Hermann Edelmann und Max Traut. Nachdem den Mitgliedern ans Herz gelegt worden war, stets treu zu unserer Organisation zu halten, erfolgte Schluß der Versammlung um 12 Uhr.

§ Probstzella. Ortsversammlung vom 11. Juni 1887. Der Vorsitzende, Herr Weidemüller, eröffnete die Versammlung unter Anwesenheit von 8 Mitgliedern um 9 Uhr und geht zunächst zur Verlesung und Erklärung der Statuten über. Hierauf folgt Einkassieren der Beiträge. Zum Ortsverein treten bei: Hermann Bergner aus Marktgrätz, Christoph Schelter aus Arzberg und Karl Hanke aus Neudorf, letzterer dem Ortsverein zu Altmasser angehörig. Da er jedoch hier in Arbeit getreten ist und seine Abmeldung bei dem dortigen Ortsverein eingereicht hat, trat er auch dem hiesigen Ortsverein vom 4. d. M. bei. Weitere Erörterungen lagen nicht vor und wurde die Versammlung um 10 Uhr geschlossen. Herm. Viehmann, Schriftführer.

Amtlicher Theil.

* Verzeichniß angenommener und ausgeschiedener Mitglieder.

A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den **Gewerkverein** und die **Kranken- und Begräbniskasse** wurden aufgenommen:

- a) unter dem 4. Juni 1887: Roabit: Apel;
- b) unter dem 11. Juni 1887: Sorgau: Rob. Köpfer; Drexden: E. Petten

2) In den **Gewerkverein** und die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse** wurden aufgenommen:

- a) unter dem 11. Juni 1887: Sorgau: E. Alth;
- b) unter dem 18. Juni 1887: O. Burmann.

3) In den **Gewerkverein** wurden aufgenommen (als Tag der Aufnahme gilt der Tag der Meldung):

Breslau: G. Vogt, G. Graber, G. Sachwitz, M. Gerber; Probstzella:

Ch. Schelter, G. Bergner.

4) Von der **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse** in die **Kranken- und Begräbniskasse** ist übergetreten:

Blankenhain: G. Schert.

5) Von der **Kranken- und Begräbniskasse** in die **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse** ist übergetreten:

Althalbdenleben: G. Träger.

B. Ausgeschiedene Mitglieder.

1) Aus **Gewerkverein** und **Kranken- und Begräbniskasse**: Stückerbach: E. Kühn, E. Greiner, D. Reich; Sorgau: W. Busch gest.; Schramberg: F. Schwarz; Böhr: G. Prash; Althalbdenleben: R. Osterwald; Eisenberg: E. Dietrich; Fürstenberg: A. Naumann; Boffzen: Fr. Böder gest.; Breslau: Gragert.

2) Aus **Gewerkverein** und **Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse**: Stückerbach: F. Hergesell; Sorgau: F. Jitz.

3) Aus dem **Gewerkverein**: Rups: Lehmann, Doppel, Köschlau, Michel, Rau, Wiltner, Bauer, R. Beech, Zwinger, Colb, Knorr, Rindner, Hanna, Thauer, Weilmann, Joh. Beech, Wurmman, Sachs, Rindner, Schirmer, Berthlein, G. Zapf; Eisenberg: Krause, Hamburg: Schllbbach; Breslau: Prestel, Krause, G. Wopner, R. Werner, Winter.

Das Mitglied Matuschke, welches in Nr. 19 d. Bl. 1887 von Altmasser abgemeldet ist, weil auf Reisen gegangen, hat sich in Blankenhain ordnungsgemäß angemeldet und verbleibt in seinen alten Rechten.

Der Generalrath und Vorstand.

Gust. Lenß I, Vorsitzender. A. Münchow, Hauptkassirer. Georg Lenß, Hauptschriftführer.

Versammlungskalender.

(NB. Mitglieder, welche mit den Beiträgen länger als 6 Wochen im Rückstande sind, ohne von der brit. Verwaltung Stundung erhalten zu haben, werden gestrichen.)

* **Althalbdenleben.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 25. Juni 1887, Abends 8 Uhr bei Hebestreit. 1. Nochmalige Besprechung der Vergnügungspartei, 2. Anträge und Beschwerden. — Krankenkasse: Anträge und Beschwerden. Hermann Moldenhauer, Schriftführer.

* **Neuhaldensleben.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 25. Juni, Abends 8 1/2 Uhr im Vereinslokal „Gute Quelle“. 1. Geschäftliches, 2. Besprechung über ein Sommervergnügen, 3. Anträge und Beschwerden. A. Meier, Schriftführer.

* **Schmiedefeld.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 25. Juni, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. 1. Besprechung der Partei nach Besser und Stutenhaus, 2. Rechnungslegung pro I. Quartal, 3. Vorlage der Biermarken-Angelegenheit in Sachen Günther, 4. Verschiedenes. Vollzähliges Erscheinen nöthig. Der Vorstand.

* **Berlin.** (Ortsverein der Porzellan- und Glasmaler.) Am **Montag**, den 27. Juni, Ausschussführung in Schultheiß Brauerei-Auschanf, Neue Jakobstr. 24/25. Der Arbeitsnachweis befindet sich bei Hrn. Danner, Zimmerstr. 68 pt. Louis Dörr, Neuenburgerstr. 18b.

* **Bonn-Poppelsdorf.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 2. Juli, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. 1. Geschäftlich, 2. Aufnahme resp. Ausschluß von Mitgliedern, 3. Anträge und Beschwerden, 4. Verschiedenes. Peter Schwalbach, Schriftführer.

* **Eisenberg.** Ortsversammlung am **Sonnabend**, den 2. Juli, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung wird daselbst bekannt gegeben. Wolfg. Bauer, Schriftführer.

* Ortsverein Schmiedefeld.

Auf Anregung der Ortsvereine Suhl und Goldlauter beabsichtigt der obige Ortsverein gemeinschaftlich eine Partei nach dem Stutenhause zu machen. (Wann? D. Ned.) Unsere Nachbargerichte sind hierzu schriftlich eingeladen worden. — Freunde und Gönner des Vereins sind freundlichst eingeladen. — Versammlung früh 8 Uhr im Vereinslokal. Auf dem Stutenhause erfolgt die Zusammenkunft der Vereine. Der Ausschuß.

J. A. Otto Müller.

Sterberafel.

Boffzen. Friedrich Böker, Kawabreher, geb. am 14. Juli 1839, gest. am 12. Juni 1887 an Lungenentzündung. Letzte Krankheitsdauer 30 Wochen und 8 Tage. Mitglied des Gewerkvereins und der Kranken- und Begräbniskasse.

Arzeigen.

Gewerkvereins-Abzeichen, geschmackvolle Form (an der Brust sowie Umhänge zu tragen). Desgleichen Vorhänge, Schalter, Kaffee- u. Schilder. **Gewerkvereins-Stempel** in Kupfer und Metall, Siegel und Beschlüsse sauber und billigst beim Herstellen.

E. B. Leopold, Graven-Anstalt Hannover, Kramerstr. 15.

* Arbeitsmarkt.

Einige solide, tüchtige **Dreher** finden gut lohende Beschäftigung in der Porzellanfabrik von **Carl Schneider's Erben** in Schmiedefeld.

Carl Schneider's Erben

Schmiedefeld, im Harz.